

sur les rapports de droit civil dispose, il est vrai, que les rapports pécuniaires des époux entre eux sont soumis à la législation du lieu du premier domicile conjugal (en l'espèce, Paris), mais cela signifie simplement, ainsi que le précise l'art. 31 al. 3, que le transfert du domicile en Suisse laisse subsister le régime matrimonial qui était applicable aux époux au lieu de leur premier domicile à l'étranger (v. P. DES GOUTTES, Des rapports de droit civil des étrangers en Suisse, dans Zeitschrift für schw. Recht XVI p. 365-366). Dans le cas particulier, il s'agissait ainsi de déterminer, *en vertu du droit français*, le régime auquel les époux de Uribarren étaient soumis en France; c'est ce qu'a fait l'instance cantonale et le Tribunal fédéral n'est pas compétent pour revoir la solution donnée à ce problème qui relève exclusivement du droit étranger.

Par ces motifs

le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est écarté et l'arrêt cantonal est confirmé.

**82. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung
vom 23. Dezember 1918**

i. S. Frau Manzone-Hess gegen Giger.

Art. 206-208 ZGB. Miete einer Wohnung durch eine vom Ehemanne tatsächlich getrennt lebende Ehefrau. Klage derselben nach der Scheidung gegen ihren früheren Mann auf Erstattung des dem Vermieter wegen Nichthaltung des Mietvertrages bezahlten Schadenersatzes mit der Begründung, dass ihr der Beklagte anlässlich einer zeitweiligen Wiedervereinigung versprochen habe, für den Fall der Rückkehr in das eheliche Domizil die Miete für sie in Ordnung zu machen. Einwand des Beklagten, dass ein gültiger Mietvertrag mangels Verpflichtungsfähigkeit der Frau während der Ehe nicht zustandegekommen sei.

Die Parteien sind durch rechtskräftiges Urteil des Bezirksgerichts Kulm vom 25. Mai 1915 geschieden wor-

den. Schon vor Einreichung der Scheidungsklage hatte die Ehefrau einmal anfangs 1914 das eheliche Domizil verlassen und in Bern ein Einfamilienhaus gemietet, wie der Vermieter Fankhauser behauptet unter der Angabe, sie sei bereits geschieden, nach ihrer Darstellung mit der Erklärung, sie habe sich von ihrem Manne getrennt und strebe die Scheidung an. Es gelang dann aber dem Ehemanne, sie zur Wiederaufnahme des gemeinsamen Lebens und Rückkehr nach Reinach zu bereden. Am 9. April 1914 schrieb derselbe infolgedessen an Fankhauser, seine Frau habe zu früh mit ihm verhandelt, sie bleibe einstweilen immer noch in Reinach, Fankhauser möge über seine Liegenschaft anderweitig verfügen. Und als letzterer demgegenüber auf dem Vertrage beharrte, wiederholte er ihm mit Briefen vom 13. und 20. April 1914, die Wohnung sei von seiner Frau in krankhafter Anwendung gemietet worden und werde nicht bezogen werden, er anerkenne keinerlei Verpflichtungen. Im April 1916 klagte dann Fankhauser gegen die geschiedene Frau Giger an ihrem neuen Wohnorte Zürich auf Zahlung von 2296 Fr. 50 Cts. Entschädigung für Mietzinsausfall. Frau Giger verkündete ihrem geschiedenen Manne den Streit: dieser lehnte jedoch die Teilnahme am Verfahren ab. In der Folge kam es zwischen Fankhauser und Frau Giger zu einem Vergleich, wonach letztere sich verpflichtete an die Klagesumme 1100 Fr. zu bezahlen und die Hälfte der Kosten zu übernehmen. Im heutigen Prozesse verlangt Frau Giger, nunmehrige Frau Manzone vom Beklagten, ihrem früheren Manne:

1. Erstattung der auf Grund des Vergleichs mit Fankhauser von ihr ausgelegten 1240 Fr. 80 Cts., indem sie behauptet, dass der Beklagte ihr s. Z. im Frühjahr 1914 bei den Besprechungen, die zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft geführt, zugesichert habe, die Mietzinsangelegenheit in Bern für sie ordnen und auf sich nehmen, m. a. W. den Vermieter nötigenfalls auf seine Rechnung abfinden zu wollen.

2. Anerkennung ihres Eigentums an und Herausgabe von verschiedenen Sachen, die von ihr in die Ehe gebracht worden waren, zur Zeit der Scheidung und der Anhebung des gegenwärtigen Prozesses sich im Besitze des Beklagten bzw. seines Vaters befanden und über deren Schicksal angeblich versehentlich im Scheidungsverfahren nicht verfügt worden sein soll.

Das Bundesgericht hat in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz (Obergericht Aargau) das zweite Begehren wegen Verwirkung des Anspruchs durch Nichterhebung bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung im Scheidungsprozesse abgewiesen, die Gegenstand des ersten Begehrens bildende Forderung dagegen mit folgender Begründung gutgeheissen:

Nach der nicht aktenwidrigen und deshalb für das Bundesgericht verbindlichen Feststellung der Vorinstanz hat als erwiesen zu gelten, dass der Beklagte in der Tat s. Z. der Klägerin zugesichert hat, die Miete in Bern für sie in Ordnung zu machen. Da diese Zusicherung nach den Umständen nur dahin ausgelegt werden kann, dass er für sie den Mietzins zahlen werde, soweit er geschuldet sei, ist demnach seine Haftung für den eingeklagten Betrag von 1240 Fr. 80 Cts. gegeben. Dass er damals noch die Hoffnung hegen mochte die Rechtsverbindlichkeit des Mietvertrages bestreiten zu können, ist unerheblich, da die Befreiung von einer Schuld natürlich auch bedingt, für den Fall, dass sie sich nicht mit Erfolg bestreiten lasse, übernommen werden kann. Wenn der Beklagte behauptet, dass eine Schuld hier tatsächlich nicht bestanden habe und die Klägerin deshalb gegenüber Fankhauser nichts hätte anzuerkennen brauchen, so beruht diese Einwendung auf einer Verkennung der ehегüterrechtlichen Grundsätze des ZGB. Danach hebt die Ehe die Verpflichtungsfähigkeit der Ehefrau nicht auf, sondern hat lediglich zur Folge, dass dieselbe für Verbindlichkeiten, die sie ausserhalb des Rahmens der ihr für die eheliche Gemeinschaft zustehenden Vertretungsmacht

und ohne Einwilligung des Ehemanns eingeht, nur mit ihrem Sondergut haftet. Die Klägerin konnte deshalb die Forderung Fankhausers, auch wenn sie sich ihm gegenüber als noch nicht geschieden bezeichnet hatte, nicht etwa mit der Begründung ablehnen, dass sie sich während der Ehe nicht selbständig habe verpflichten können, sondern musste dieselbe in dem Umfange, als dem Genannten tatsächlich durch die Nichthaltung des Mietvertrages Schade entstanden war, anerkennen. Indem der Beklagte der Klägerin versprach, die Sache für sie zu ordnen, hat er die ohne seine Einwilligung kontrahierte Schuld nachträglich intern, der Frau gegenüber genehmigt und als zu Lasten der ehelichen Gemeinschaft eingegangen anerkannt. Von einem Schenkungsversprechen, das darin gelegen hätte und das mangels Erfüllung der Formvorschriften ungültig wäre, kann nicht die Rede sein. Der Standpunkt, dass der Fankhauser erwachsene Schade tatsächlich infolge der Möglichkeit anderweitiger Vermietung schon in der Zeit bis zum nächsten Kündigungsziele weniger als 1100 Fr. betragen habe, ist in der Anschlussberufungsschrift nicht mehr aufrechterhalten worden. Nach den Aufschlüssen, die sich darüber aus den Akten ergeben, offenbar mit Recht. Es braucht deshalb die Frage, inwieweit der Beklagte damit, nachdem er s. Z. auf die Streitverkündung die Teilnahme am Prozesse abgelehnt hatte, überhaupt gehört werden könnte, nicht erörtert zu werden.

83. Arrêt de la II^e Section civile du 24 décembre 1918
dans la cause **Gerber contre Gérentes.**

Action en paternité: conséquences du fait que, dans le délai de l'art. 308 CCS, l'action a été intentée, mais devant un tribunal incompétent.

Le défendeur Louis Gérentes et Frieda Gerber, mère du demandeur, ont vécu plusieurs années ensemble à Genève